

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen für alle Lieferungen der Bolliger Oensingen AG zur Anwendung. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, diese werden von der Bolliger Oensingen AG ausdrücklich schriftlich anerkannt.

## 2. Angebote

Angebote sind 30 Tage ab dem Belegdatum gültig oder nach der im Angebot festgehaltenen Gültigkeit. Bei Teilmengen-Bestellungen behalten wir uns Preisanpassungen vor. Der Vertrag mit dem Kunden ist mit der Auftragsbestätigung durch Bolliger Oensingen geschlossen. Darin wird der Vertrag abschliessend definiert, auch wenn die Auftragsbestätigung von einer allfälligen Bestellung des Kunden abweicht, sofern der Kunde gegen die Auftragsbestätigung nicht umgehen interveniert.

Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Technische Verbesserungen oder Weiterentwicklungen können vom Lieferanten jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu Preiserhöhungen führen.

## 3. Eigentumsrechte

Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangende Vertragspartei die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Alle technischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden.

## 4. Vorschriften im Bestimmungsland

Spätestens mit der Bestellung hat der Besteller den Lieferanten auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften ausschliesslich am Sitz des Lieferanten. Allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.

## 5. Preise und Konditionen

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST). Die MWST wird auf dem Verkaufsbeleg und der Rechnung separat ausgewiesen. Verpackungskosten werden nach Aufwand verrechnet und auf der Rechnung separat ausgewiesen. Verpackungen können nicht zurückgenommen und gutgeschrieben werden, mit Ausnahme von Mehrweg-Gebinden (Euro Paletten, Rahmen und Deckel). Diese werden bei Lieferung ausgetauscht. Kann kein Austausch stattfinden, so werden die entsprechenden Mehrweg-Gebinde in Rechnung gestellt.

Nebenkosten wie Versicherungen, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.

## 6. Lieferbedingungen

Lieferungen werden in der Regel mit unserem eigenen Fuhrpark erfolgen. Transporte die mit unsrem Fuhrpark nicht möglich sind, werden durch Transportunternehmen ausgeführt. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Für Lieferungen per Post werden Porto und Verpackungskosten nach Aufwand verrechnet. Um Ressourcen zu schonen und einen Beitrag an den Umweltschutz zu leisten, werden, wo möglich, Verpackungs- und Stopfmaterial wiederverwendet.

## **7. Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen mit der Annahme der Ware auf den Kunden über. Erfolgt die Lieferung nicht ab Domizil Bolliger Oensingen AG gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Kunden über.

## **8. Prüfung der Ware/Mängelrüge**

Der Kunde ist gehalten die Ware sofort nach Empfang (vor der Einlagerung, Weitergabe oder Weiterverarbeitung) zu prüfen. Transportschäden sind der Bolliger Oensingen AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erkennbare Mängel sind sofort, spätestens innert 5 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen.

Mängel, welche bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind der Bolliger Oensingen AG sofort, spätestens 5 Tage nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

Unterbleibt eine frist- und formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängeln der Ware verjähren in jedem Fall spätestens zwei Jahre nach Lieferung an den Kunden.

## **9. Sachgewährleistung**

Die Bolliger Oensingen AG leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen und Normen entsprechen. Die Wahl von Produkt und Werkstoff für den vorgesehenen Verwendungszweck ist in jedem Fall Sache des Kunden. Im Angebot wird aufgeführt in welchem Rahmen dies für uns möglich ist oder was für Alternativen wir bieten können.

Im Falle von Mängeln verpflichtet sich die Bolliger Oensingen AG entweder, die Mängel zu beheben oder die gelieferte Ware gegen mangelfreie Ware auszutauschen oder die mangelhafte Ware zurückzunehmen und für den Erwerbspreis eine entsprechende Gutschrift zu leisten. Im letzteren Fall ist grundsätzlich die mangelhafte Ware der Bolliger Oensingen AG zurückzugeben. Es ist dem Kunden nicht gestattet die Ware eigenmächtig zu entsorgen.

## **10. Haftungsbeschränkung**

Die Bolliger Oensingen AG haftet im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Für Mängelfolgeschäden, insbesondere Betriebsunterbruch und entgangenem Gewinn, wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten sowie aus Gewährleistungen, haftet die Bolliger Oensingen AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Gewährleistung und Haftung der Bolliger Oensingen AG sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht von der Bolliger Oensingen AG ausgeführte Arbeiten, Konstruktionsmängel Dritter oder auf andere Gründe zurückzuführen sind, welche die Bolliger Oensingen AG nicht zu vertreten hat.

## **11. Zahlungskonditionen**

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto oder der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Wenn der Kunde im Verzug ist, behält sich die Bolliger Oensingen AG die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder von noch nicht erfüllten Bestellungen zurücktreten. Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten zu dessen freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

## **12. Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss und dem Eingang der zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Zahlungen, der Erledigung behördlicher Formalitäten und der Bereinigung der wesentlichen technischen Belange. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Lieferant vor deren Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft meldet.

Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis, welches der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern kann, oder verzögert sich die Lieferung durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder durch Nicht- oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, oder liegt ein Fall höherer Gewalt, wie

Naturereignis, Epidemie, Krieg, Mobilmachung, politische Unruhen, Embargo, Arbeitskonflikt, Unfall oder ein anderes Ereignis vor, das die Vertragsparteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

### **13. Anwendbares Recht**

Der Gerichtsstand ist Balsthal SO. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) sowie sämtliche Staatsverträge werden ausgeschlossen.